

Kurzarbeit infolge Covid19Pandemie

Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

1. Allgemeine Informationen

Eine Pandemie, kann ausserordentliche Nachfragerückgänge oder Beschäftigungseinbrüche für einen Betrieb zur Folge haben. Im Zusammenhang mit der aktuellen Pandemie ändert sich fast täglich der Stand der Informationen, weshalb es schwierig ist, alles im Überblick zu behalten. Zuständig für die Regelung sämtlicher Arten von Entschädigungen ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), welche unter [arbeit.swiss](https://www.arbeit.swiss) die aktuell geltenden Informationen publiziert.

SECO-Infoline

Tel: 058 462 00 66 (Mo-Fr 07:00-20:00)

E-Mail: coronavirus@seco.admin.ch

Eine der wichtigsten Entschädigungsarten in diesem Zusammenhang ist die Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Sinn und Zweck bei der Einführung von Kurzarbeit (KA) ist es, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen, damit die Arbeitsplätze trotzdem erhalten werden können. Mit der KAE bietet die Arbeitslosenversicherung (ALV) den Arbeitgebern (AG) somit eine Alternative zu drohenden Entlassungen. Das SECO erachtet das unerwartete Auftreten und die Verbreitung der vorliegenden (Covid-19)Pandemie als nicht zum "normalen" Betriebsrisiko gehörend womit grundsätzlich KAE geltend gemacht werden kann.

2. Wer ist zuständig für KAE?

Zuständig für die Prüfung und Bewilligung der KAE ist jeweils die Kantonale Amtsstelle (KAST). Die für Sie zuständige kantonale Amtsstelle finden Sie hier: bei [arbeit.swiss](https://www.arbeit.swiss). Das SECO hat die Aufsicht und Kontrollpflicht, damit alle Gesuche gleich behandelt werden.

Ist der Sitz Ihres Betriebes z.B. im Kanton ZH, dann ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) (Arbeitslosenversicherung; ALV) in Zürich für Ihr Gesuch zuständig, auch wenn Sie mit einer AHV-Kasse in einem anderen Kanton abrechnen.

3. Welche Voraussetzungen für KA müssen gegeben sein?

Gemäss Art. 31 ff. AVIG müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Arbeitnehmer ist beitragspflichtig

- AN ist einverstanden mit der KA
- Arbeitsverhältnis ist nicht gekündigt
- Arbeitsausfall betrifft mind. 10% der Arbeitszeit des gesamten Betriebes/-abteilung*
- Arbeitsausfall ist vorübergehend (zu erwarten, dass der Arbeitsplatz erhalten bleibt)
- Arbeitsausfall ist kontrollierbar
(Führung eines hinreichenden Arbeitszeiterfassungssystems)
- Arbeitsausfall ist anrechenbar (adäquater Kausalzusammenhang mit der Pandemie, ein allgemeiner Hinweis auf die Pandemie genügt nicht)

**Unter KAE fällt der Arbeitsausfall erst, wenn dieser je Abrechnungsperiode mind. 10% der Arbeitsstunden ausmacht, welche die von den AN des Betriebes bzw. anerkannten Betriebsabteilung insgesamt geleistet werden: In die Gesamtstundenabrechnung sind grundsätzlich die Arbeitsstunden aller AN des Betriebes bzw. der anerkannten Betriebsabteilung einzubeziehen (ausgenommen jene Personen, welche keine KAE beanspruchen können). Für die Berechnung des Mindestausfalles wird das TOTAL der betrieblichen Sollstunden herbeigezogen. Eine Abwägung, ob man für den gesamten Betrieb oder nur eine bestimmte Betriebsabteilung die KAE einführen will, ist daher vorher abzuschätzen, ansonsten die Mindestausfallzeit von 10% nicht erreicht wird.*

Eine Betriebsabteilung ist einem Betrieb gleichgestellt, wenn sie eine mit eigenen personellen und technischen Mitteln ausgestattete organisatorische Einheit bildet, die einer eigenen, innerbetrieblich selbständigen Leitung untersteht (selbständige Autonomie) oder Leistungen erbringt, die auch durch selbständige Betriebe erstellt und auf dem Markt angeboten werden könnten.

4. Wer hat Anspruch auf KAE?

Für die Dauer der jetzigen Covid-19Pandemie wurde der Anspruch auf KAE ausnahmsweise auf folgende Personengruppen ausgeweitet:

- Personen aus der Risikogruppe, die als besonders gefährdet gelten und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs sowie Erkrankungen, die das Immunsystem schwächen (und gemäss ärztlichem Attest zu Haus bleiben müssen, aber nicht krank geschrieben sind).
- Personen in einem befristeten Arbeitsverhältnis auch Lernende.
- Personen im Stundenlohn, wenn es eine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit gibt.
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit.
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHVG) als unselbstständig Erwerbende Lohn erzielen (z.B. AG, GmbH, *nicht für Inhaber einer Einzelfirma*) und in diesem Betrieb einen massgebenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben, sowie im Betrieb mitarbeitende Ehegatten bzw. eingetragene Partner.

Was tun mit Personen, die zu einer Risikogruppe gehören?

- Ist die Risikoperson gesund und Sie haben genügend Arbeit, dann ist sie entweder im Homeoffice oder am Arbeitsplatz unter besonderen Schutzmassnahmen (siehe [SUV-Checkliste](#)) weiter zu beschäftigen (z.B. an einem Ort, wo sie alleine arbeiten kann)
- Grundsätzlich kann für diese Personen auch KAE beantragt werden, sofern der Arbeitsausfall im Betrieb bzw. d. Betriebsabteilung mind. 10% besteht und ein Attest vorliegt, dass diese Person trotz Einhaltung der Schutzmassnahmen durch den Arbeitgeber zuhause bleiben muss. (Sie darf nicht krank geschrieben werden)

- Für weitere Fragen: Konsultieren Sie unser Merkblatt "[Häufige arbeitsrechtliche Fragen](#)" im Zusammenhang mit dem Corona-Virus"
- Sicherheitshalber ist (auch) ein Gesuch bei der [Ausgleichskasse AK 105](#) um Entschädigung zu stellen. (Es ist zurzeit noch unklar, ob auch hier, wie bei nachstehenden Quarantänefällen eine Entschädigung geleistet wird)

Was tun mit Personen, welche in Quarantäne müssen, weil sie mit einer infizierten Person Kontakt hatten?

- Ist die Person gesund und muss sie in Quarantäne, dann kann eine Erwerbsersatzentschädigung (EO) in Form eines Taggeldes zu 80% des Einkommens für die Dauer von max. 10 Tage (à max. CHF 196.00) bei der zuständigen AHV-Kasse beantragt werden, sofern ein ärztliches Attest vorliegt
- AN daher dringend ersuchen, ein solches ärztliches Attest zu besorgen.
- Ist die Person krank und muss sie in Quarantäne, dann ist dies grundsätzlich wie ein normaler Krankheitsfall zu behandeln. Es gilt 80% Lohnfortzahlung zu Lasten des AG

Was können Inhaber einer Einzelfirma (EF) tun?

Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, wie z.B. Gesellschafter einer GmbH oder AG, welche dort angestellt sind, können ihre Beschäftigungseinbusse infolge der Pandemie mittels KAE geltend machen.

Dies gilt jedoch *nicht* für Inhaber einer EF. Dieser kann zwar KA für seine AN einreichen, jedoch (nach wie vor) nicht für sich selbst. Eine Erwerbsersatz-Entschädigung (EO) kann er auch nur dann geltend machen, wenn er seine Tätigkeit aufgrund der vom Bundesrat getroffenen Massnahmen einstellen, also den Betrieb schliessen musste.

Er kann jedoch für seinen Ehegatten bzw. für den eingetragenen Partner, die in der EF mitarbeiten, eine KAE beantragen, welche dann eine Pauschale von CHF 3'320.00 für eine Vollzeitstelle erhalten. (Es ist zur Zeit nicht sicher, ob dies auch für Ehepartner von EF gilt).

Die einzige Möglichkeit für einen Betriebsinhaber einer EF irgendwelche Ansprüche geltend machen zu können, ist zur Zeit dann gegeben, wenn er selbst in Quarantäne muss, eigene Kinder (bis 12 Jahre) zu betreuen hat oder (physisch oder psychisch) krank wird. Ebenso besteht die Möglichkeit zur Aufnahme eines Überbrückungskredites, wobei zu beachten gilt, dass die Zinse nur für das erste Jahr 0% betragen.

4. Abweichungen zur "normalen" KAE

Speziell für diese Pandemie hat das SECO den administrativen Aufwand für die Meldung von Kurzarbeit vereinfacht, um AG, die wegen des neuen Coronavirus in Schwierigkeiten geraten, möglichst schnell und unkompliziert zu unterstützen.

Zu Gunsten des AG gilt daher neu:

- Die Frist zur Voranmeldung ist aufgehoben
- Die Karenzfrist für den Bezug von KAE ist aufgehoben (keinen Selbstbehalt für AG)
- Es gilt das Datum der Voranmeldung als Beginn des Anspruchs auf KAE

- KAE kann nicht rückwirkend eingegeben werden
- Die Voranmeldung ist bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen (siehe Punkt 2)
- Bestehende Überzeiten müssen nicht mehr vor dem Bezug der KAE abgebaut werden
- Der Anspruch auf KAE wird auf weitere Personengruppen ausgeweitet (siehe Punkt 3)
- Die Kurzarbeit kann telefonisch oder per Mail vorangemeldet werden, wo dies möglich ist. Der AG muss die telefonische Voranmeldung unverzüglich schriftlich bestätigen
- Die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit ist von 3 auf 6 Monate verlängert
- Die Begründung für Kurzarbeit kann in der Voranmeldung kürzer gehalten werden, solange sie glaubhaft ist
- Die Abrechnung der KAE wird vereinfacht (nur ein Formular, nur fünf Angaben notwendig); so können auch Vorschüsse auf KAE vereinfacht und schneller aubezahlt werden
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung werden neu ebenfalls erfasst. Diese erhalten eine Pauschale von 3'320 Franken, die keine allfällige Kürzung erfährt

5. Wie gehe ich vor, wenn ich KAE will?

Um AG, die wegen des neuen Coronavirus in Schwierigkeiten geraten, schnell und unkompliziert zu unterstützen, hat das SECO den administrativen Aufwand für die Meldung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus vereinfacht. Hier die wichtigsten Schritte (nachfolgende Übersicht und Ausführungen als Bsp., gelten für den Kanton ZH):



1. Sie prüfen Sie zuerst, ob die Anspruchsvoraussetzungen zur KAE erfüllt sind.

- Sind die Personen, für welche Sie KAE beantragen möchten, überhaupt anspruchsberechtigt? (siehe Punkt 3)
- Ist die Person mit der Einführung der KA einverstanden?
- Ist die Arbeitszeit dieser Person kontrollierbar (Art. 31 Abs. 3 Bst. a AVIG)?
- Führe ich ein ausreichendes Arbeitszeiterfassungssystem, welches pro AN einzeln, täglich und fortlaufend ausgefüllt wurde (z.B. Stempelkarte)?
- Macht der Arbeitsausfall mind. 10% der Arbeitszeit des gesamten Betriebes bzw. der gesamten "anerkannten" Betriebsabteilung aus (Art. 32 Abs. 1 Bst. b AVIG)?
- Können Sie die Einführung der KA hinreichend begründen?
- Steht der Arbeitsausfall dieser Person im adäquaten Kausalzusammenhang mit der vorliegenden Covid19-Pandemie?
- Betrifft die KAE den gesamten Betrieb oder nur einzelne Abteilungen?

2. Sie reichen die Voranmeldung von KA ein:

- Holen Sie vorgängig das Einverständnis aller von KA betroffenen Mitarbeitenden ein. Sie müssen dieses Einverständnis später schriftlich bestätigen
- Füllen Sie das [Formular "COVID-19 Voranmeldung Kurzarbeit"](#) aus:
- Das Formular muss rechtsgültig (gemäss HR-Auszug) unterschrieben werden. Legen Sie den Handelsregisterauszug Ihres Unternehmens und sämtliche wesentliche Organigramme des Betriebes (inkl. allfällig betroffene Betriebsabteilungen)
- Als Beginn für die KAE gilt das Datum Poststempel der Voranmeldung bzw. das Datum ihres Eingangs per E-Mail. Es können keine rückwirkende KAE beantragt werden

3. Sie erhalten eine Verfügung von der kantonalen zuständigen KAST (i.d.R. ALV)

- Wenn Sie fehlende Angaben nachreichen müssen, erhalten Sie eine entsprechende Aufforderung telefonisch oder per E-Mail (von der Amtsstelle, wo Sie die Voranmeldung eingereicht haben). Sobald alle Unterlagen und Angaben komplett vorliegen, erhalten Sie von der ALV eine Verfügung. Darin steht:
 - ⇒ *«Gegen die Auszahlung Kurzarbeitsentschädigung erheben wir keinen Einspruch.»* Das heisst, die Voranmeldung für Kurzarbeit wurde vollständig bewilligt. Die Bewilligungsdauer beträgt aufgrund der aktuellen Situation neu 6 Monate.
 - Oder
 - ⇒ *«Gegen die Auszahlung Kurzarbeitsentschädigung erheben wir teilweise Einspruch.»* Das heisst, die Voranmeldung für Kurzarbeit wurde teilweise bewilligt. Dies bezieht sich in den meisten Fällen auf die Bewilligungsdauer oder andere Gründe, die in der Verfügung beschrieben werden.
 - Oder
 - ⇒ *«Gegen die Auszahlung Kurzarbeitsentschädigung erheben wir Einspruch.»* Das heisst, die Voranmeldung für Kurzarbeit wurde nicht bewilligt.
- Sollten Sie mit dem Inhalt der Bewilligung (teilweise oder ganze Abweisung; siehe unter "Begründung") nicht einverstanden sein, können Sie gegen diese Verfügung innert 30 Tagen nach Erhalt (Zustellungsdatum des Einschreibens) beim SECO schriftlich Einsprache erheben

4. Sie führen die Kurzarbeit in ihrem Betrieb ein.

- Ab Einführung von Kurzarbeit besteht Anspruch auf KAE
- Der Poststempel der Voranmeldung bzw. das Datum ihres Eingangs per E-Mail bilden den Termin, mit dem die Bewilligungsdauer beginnt. Es können keine rückwirkende KAE beantragt werden
- Ab Einführung von KA müssen Sie Arbeitszeitlisten oder Stundenrapports (Excel-Tabelle) führen bzw. einen entsprechenden Nachweis des Ausfalls. Dies dient der ALV zur Kontrolle der Soll- und Ausfallstunden
- Die Abrechnung erfolgt ab Beginn der KA bis zum Monatsende. Die Abrechnungsperiode beträgt 1 Monat (Kalendermonat). Somit wird jeder Monat separat abgerechnet

- Die Abrechnung muss innert 3 Monaten nach Beendigung der Abrechnungsperiode eingereicht werden

5. Sie reichen den Antrag auf KAE ein und rechnen ab.

- Der Antrag auf KAE ist nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode innert dreier Monate der in der Voranmeldung bezeichneten Arbeitslosenkasse einzureichen
- Reichen Sie ausschliesslich das [Formular "COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung"](#) ein:
- Befolgen Sie bitte die Anweisungen zu den Unterlagen. Dies erleichtert die effiziente Bearbeitung und ermöglicht die schnellstmögliche Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung
- Das Formular wurde am 30.03.2020 durch das SECO aktualisiert. Wenn Sie bei einer bereits eingereichten Voranmeldung das bisherige Formular verwendet haben, hat auch dieses Gültigkeit und Sie müssen die Voranmeldung nicht erneut einreichen. Für zukünftige Voranmeldungen nutzen Sie bitte das verlinkte Formular
- Füllen Sie das Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung» mit dem Computer aus und unterschreiben Sie es. Vergessen Sie nicht die BUR-Nr. und die IBAN-Nr. (Sie finden die BUR-Nr. auf der Verfügung der Arbeitslosenversicherung)
- Nachweis des Totals der Soll-Stunden (Arbeitszeitliste oder Stundenrapport) für die anspruchsberechtigte Abrechnungsperiode: heben Sie das Total deutlich hervor
- Nachweis des Totals der AHV-pflichtigen Lohnsumme (Lohnjournal) für die anspruchsberechtigte Abrechnungsperiode: heben Sie das Total deutlich hervor
- Reichen Sie die Unterlagen per Post an die von Ihnen im Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» gewählte Arbeitslosenkasse ein. Eine Liste der zuständigen Arbeitslosenkassen mit Postadressen finden Sie auf der Webseite der zuständigen ALV
- Die betrieblichen Unterlagen inkl. Arbeitszeitkontrolle sind während 5 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Ausgleichsstelle vorzulegen

6. Auszahlung der KAE:

- Die Auszahlung der KAE für einen Monat erfolgt in der Regel im darauf folgenden Monat. Beispiel: ein Unternehmen, das für März KA bewilligt erhalten hat, reicht anfangs April die Abrechnung ein und erhält anschliessend die Auszahlung der KAE im April (für März)
- Die KAE wird dem AG ausbezahlt. Sie beträgt 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstauffalls
- Der AG, der KA beantragt hat, muss dem AN 80% des Verdienstauffalls ordentlich und fristgerecht als Lohn ausbezahlen. **Sie haben jedoch die vollen Sozialversicherungsbeiträge auf dem 100%-Lohn zu entrichten**; Arbeitgeber-Anteile werden für die Ausfallzeiten via KAE rückvergütet
- Die Auszahlung erfolgt an die Kontoverbindung, die Sie im Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung» angegeben haben

7. Vorschüsse auf KAE bei der ALV beantragen:

- Aufgrund der aktuell hohen Zahl von Gesuchen für KAE kann es zu Beginn bei den Auszahlungen zu gewissen Verzögerungen kommen

- Falls die Auszahlung zu lange dauert und Sie aufgrund von Liquiditätsengpässen die Lohnzahlung nicht gewährleisten können, können Sie bei der zuständigen ALV einen Vorschuss beantragen
- Hierfür ist das gleiche Formular wie bei der Abrechnung ["COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung"](#) verwenden:

Dieses Merkblatt wird laufend an die aktuelle Situation angepasst und ist auf der Homepage des SMGV abrufbar. Bei Abweichungen und im Zweifelsfall sind jedoch die aktuellsten Informationen bzw. Formulare gemäss SECO unter "arbeit-swiss" gültig. Konsultieren Sie auch die SECO-Broschüre über KAE mit verschiedenen wertvollen Beispielen:



Broschüre.pdf

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SMGV gerne zur Verfügung: Hotline unter 043 233 49 00 (vormittags täglich 08:00-10:00 sowie nachmittags Mi und Fr 14:00-16:00) oder Email unter recht@smgv.ch